

Bezug nehmend auf die COVID-19 Universitäts- und Hochschulverordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzt das Institut für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen der Technischen Universität Wien mit Wirkung vom 29. April 2020 folgende

## COVID-19 Fernprüfungsordnung

in Kraft. Bis auf Widerruf ersetzt sie die bisher gültigen Präsenzprüfungsordnungen. Änderungen und Ergänzungen der Fernprüfungsordnung seitens des Instituts bleiben vorbehalten und werden zeitgerecht verlautbart.

Im vorliegenden „Allgemeinen Teil“ der Fernprüfungsordnung werden grundlegende Regelungen beschrieben, die auf alle Lehrveranstaltungen des Instituts angewendet werden. Die detailliertere Ausgestaltung der Fernprüfungsordnung, das betrifft insbesondere die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe, erfolgt in ergänzenden Dokumenten, die für jede Lehrveranstaltung verfasst und veröffentlicht werden, so genannte „LVA-spezifische Teile“.

### A: Allgemeine Regelungen

1. Die Anmeldung zu Fernprüfungen erfolgt über TISS.
2. Studierende sind berechtigt, Fernprüfungen an jedem Ort durchzuführen, sofern
  - (a) sie den für die Prüfung gewählten Raum alleine nutzen (ausgenommen Vertrauensperson gemäß C3.);
  - (b) keine Störungen (Lärm, Besucher, Anrufe, etc.) zu erwarten sind;
  - (c) dieser mit *entsprechender technischer Infrastruktur* ausgestattet ist.
3. *Entsprechende technische Infrastruktur* bedeutet, dass Studierende über ein Endgerät mit üblicherweise stabilem Internetzugang verfügen müssen, welches
  - (a) bei Nutzung von TUWEL dessen Funktionalität unterstützt;
  - (b) bei Nutzung eines Videokonferenzsystems dessen Funktionalität unterstützt, und darüber hinaus über Kamera, Lautsprecher und Mikrofon verfügt.
4. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird die Fernprüfung abgebrochen, und der Prüfungsantritt wird auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

### B: Schriftliche Fernprüfungen

1. Schriftliche Fernprüfungen werden via TUWEL abgewickelt.
2. Die Identifizierung der Studierenden erfolgt durch Login in TUWEL und kann zusätzlich auch über ein Videokonferenzsystem durchgeführt werden.
3. Um an einer Fernprüfung teilnehmen zu dürfen, muss die eidesstattliche Erklärung abgegeben werden, dass die schriftliche Fernprüfung ohne fremde Hilfe und ausschließlich unter Verwendung jener Hilfsmittel erfolgt, die entsprechend dem LVA-spezifischen Teil der Fernprüfungsordnung ausdrücklich erlaubt sind.

4. Für Fragen zu den Angaben steht während der Fernprüfung eine Fernprüfungsaufsicht zur Verfügung, welche auch regelmäßige Überprüfungen der Identität durchführen darf.
5. Eingaben in TUWEL sind innerhalb der Fernprüfungszeit vorzunehmen. Nach dem Ende der Fernprüfung eingegebene Daten bleiben bei der Bewertung unbeachtet, unabhängig vom tatsächlichen Beginn des individuellen Arbeitens an den Fragestellungen.
6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der/des Studierenden auftreten, wird die Prüfung abgebrochen, und der Prüfungsantritt wird nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

### C: Mündliche Fernprüfungen

1. Mündliche Fernprüfungen werden über ein eigens bekannt gegebenes Videokonferenzsystem abgewickelt.
2. Allen angemeldeten Fernprüfungskandidat/innen wird nach Ende der Abmeldefrist eine terminisierte Einladung zu einer Videokonferenz an die im TISS hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt.
3. Zur Sicherstellung der Öffentlichkeit können Fernprüfungskandidat/innen eine Vertrauensperson zur Videokonferenz hinzuziehen. Die Vertrauensperson ist entweder über ein eigenes Endgerät zugeschaltet oder befindet sich – jederzeit gut sichtbar – mit dem/der Fernprüfungskandidat/in im selben Raum. Das Zulassen weiterer Zuhörer/innen obliegt dem/der Fernprüfer/in.
4. Der/die Fernprüfer/in führt ein Fernprüfungsprotokoll und kann administrativ durch einen/eine Beisitzer/in unterstützt werden, welche/r ebenfalls in der Videokonferenz eingewählt ist.
5. Zu Beginn der Fernprüfung wird die Identität des/der Studierenden und (gegebenenfalls) der Vertrauensperson über das Videokonferenzsystem festgestellt, wobei der Studenausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis lesbar in die Kamera zu halten ist.
6. Die Fernprüfung erfolgt primär in Form eines Gesprächs zwischen dem/der Fernprüfer/in und dem/der Fernprüfungskandidat/in. Utensilien für handschriftliche Ausarbeitungen sind von dem/der Fernprüfungskandidat/in bereit zu halten. Diese Ausarbeitungen müssen bei Bedarf in die Kamera gehalten werden können.
7. Die Kameras aller beteiligten Personen und das Mikrofon des/der Fernprüfungskandidat/in müssen während der gesamten Fernprüfung aktiviert sein. Bild und Ton müssen mit zufriedenstellender Qualität auf allen involvierten Endgeräten wiedergegeben werden.
8. Die mündliche Fernprüfung endet mit der Verkündung der Fernprüfungsnote. Wo dies vorgesehen ist, wird auch die Gesamtnote der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
9. Treten Probleme auf, die das planmäßige Beenden der mündlichen Fernprüfung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne unmöglich machen, gilt die Fernprüfung als *aus technischen Gründen unterbrochen*. Die Fortsetzung erfolgt zu einem persönlich vereinbarten, zeitnahen Termin. In die Benotung fließen die Leistungen aus allen Fernprüfungsteilen ein. Wird eine Fernprüfung erst nach Auslaufen der Gültigkeit der Fernprüfungsordnung fortgesetzt, so bleibt der absolvierte Teil der Fernprüfung erhalten, und die Fortsetzung erfolgt im Rahmen einer Präsenzprüfung.